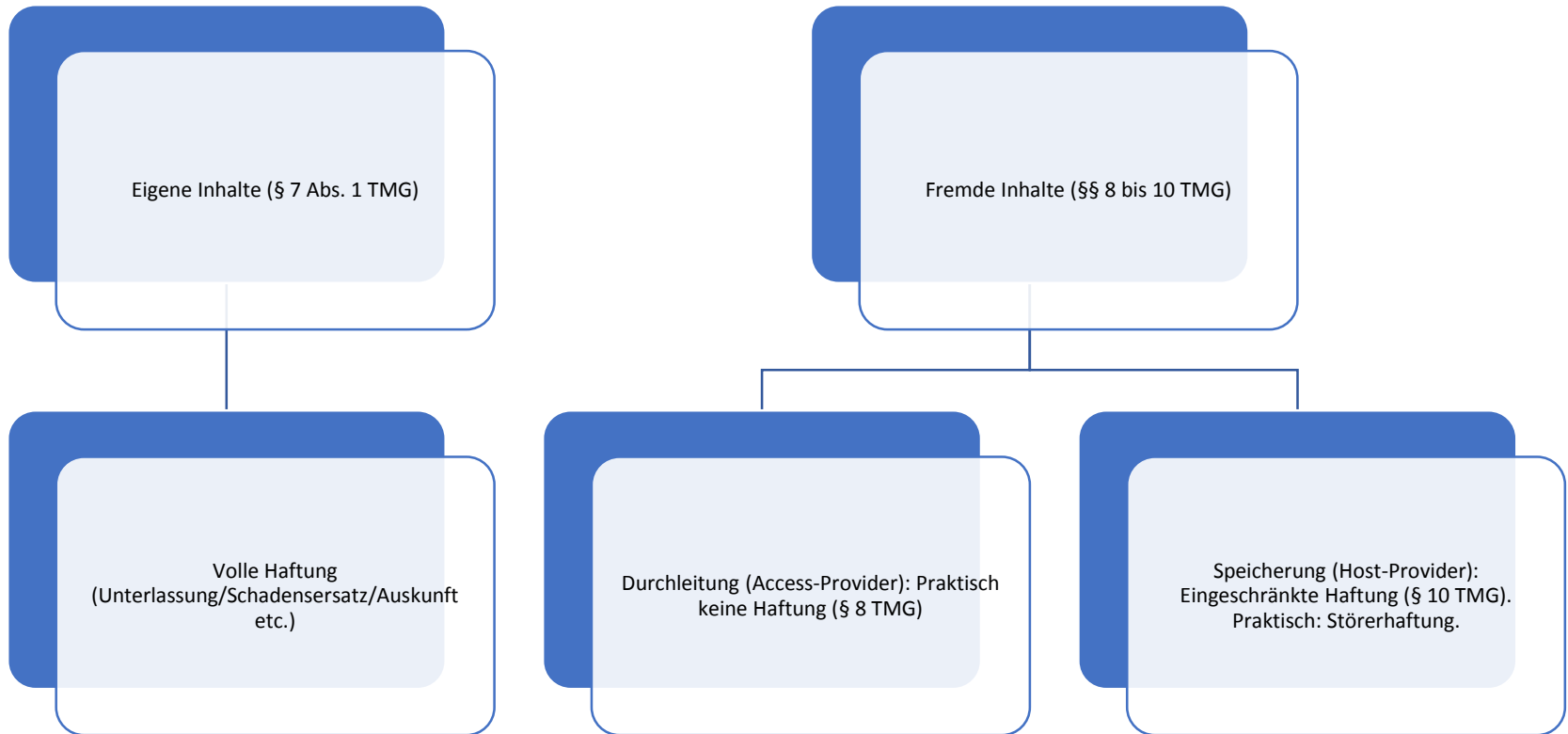


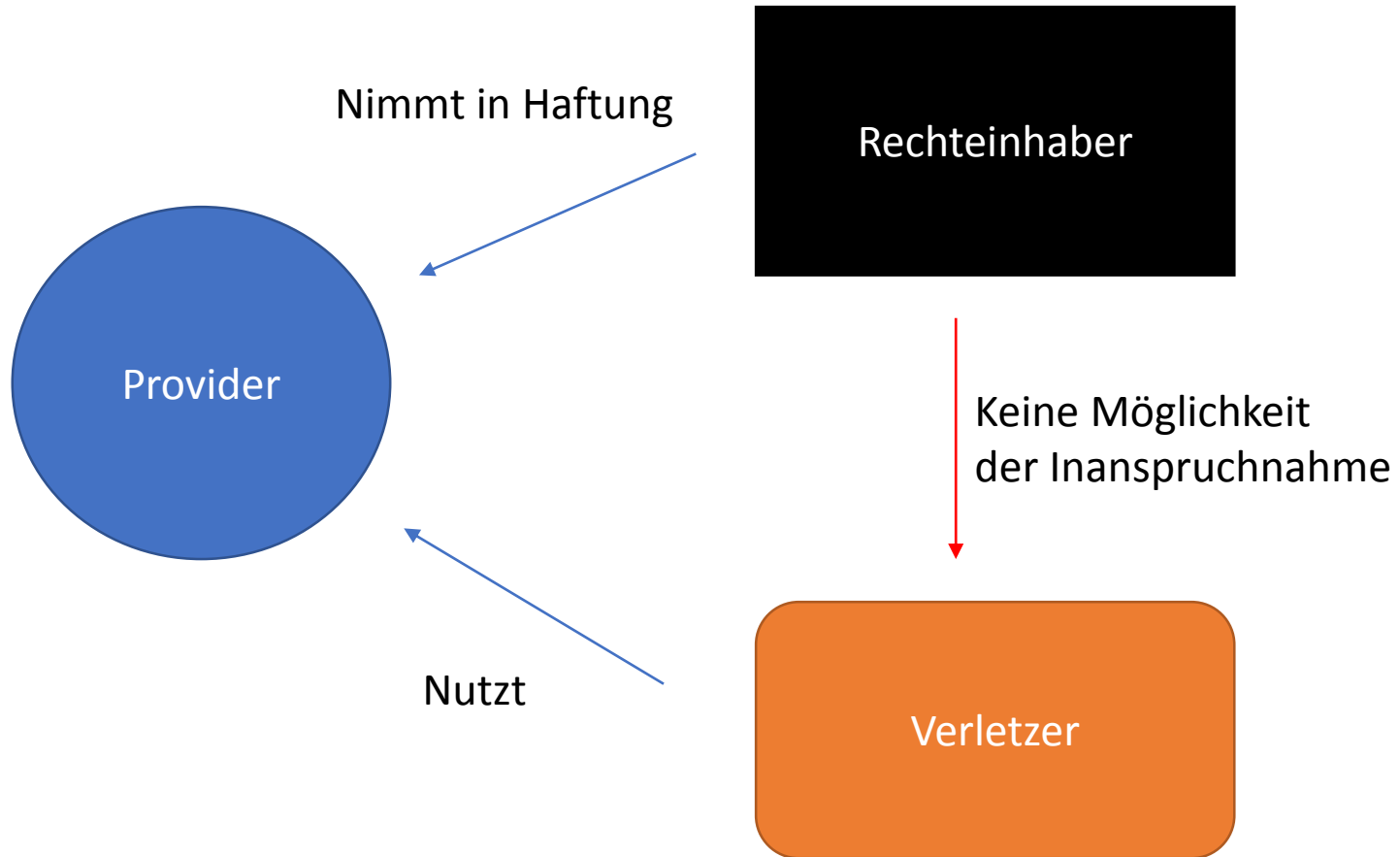
Dr. Ansgar Koreng
30. Oktober 2019
2. Termin

Internetrecht

Haftung im Internet



Grundkonstellation



Provider

Access- Provider

- Stellt die Verbindung ins Internet her
- Maximale Haftungsprivilegierung (§ 8 TMG)

Host- Provider

- Speichert fremde Daten
- Weitgehende Haftungsprivilegierung (§ 10 TMG)

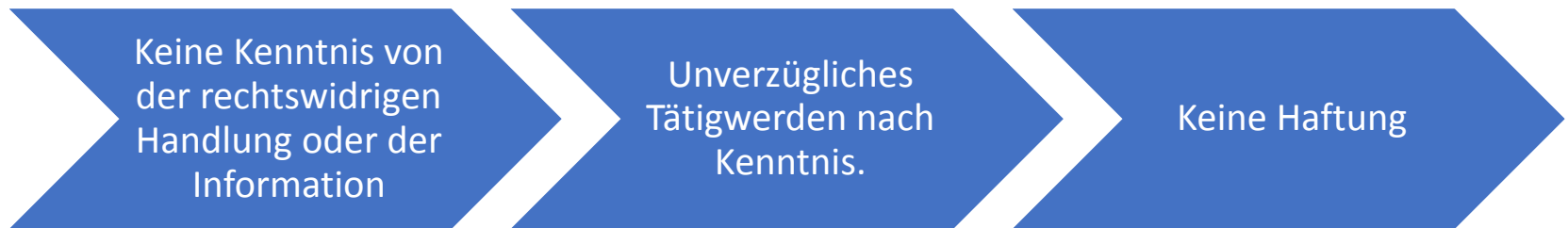
Eigene Inhalte

Betrifft selbst veröffentlichte Inhalte und fremde Inhalte, wenn der Anbieter sich diese „zu Eigen“ macht (BGH, Urteil v. 12.11.2009, Az. I ZR 166/07 – „Chefkoch“).

Dafür kommt es auf eine objektive Betrachtung aus Sicht eines durchschnittlichen Nutzers an. (Kriterien: Auswahl, Vorprüfung, wirtschaftliche Verwertung).

Auch: Fremde Inhalte, wenn sie vom Diensteanbieter selbst veröffentlicht wurden (BGH NJW 2014, 552).

Fremde Inhalte



Access- Provider

Nach BGH (Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 3/14, 174/14) grds. auch eine Haftung des Access-Providers denkbar (§ 7 Abs. 2 S. 2 TMG a.F.; wohl ebenso § 7 Abs. 3 TMG n.F.).

Aber: Subsidiarität. Vorherige Inanspruchnahme des „näheren“ Störers erforderlich.

Nun nähere Regelung durch § 7 Abs. 4 TMG n.F.

Mglw. Problematisch mit Blick auf Enforcement-Richtlinie (Richtlinie 2004/48/EG).

Insbes. keine Kostenerstattung.

Subsidiarität

- „Im Hinblick darauf, dass der Access-Provider ein von der Rechtsordnung gebilligtes und in Bezug auf Rechtsverletzungen Dritter neutrales Geschäftsmodell verfolgt, ist es im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit von Überwachungs- und Sperrmaßnahmen angemessen, eine vorrangige Rechtsverfolgung gegenüber denjenigen Beteiligten zu verlangen, die - wie die Betreiber beanstandeter Webseiten - die Rechtsverletzung entweder selbst begangen oder - wie der Host-Provider der beanstandeten Webseiten - zu ihr durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben.“
- (BGH, Urteil vom 26.11.2015 - I ZR 3/14, Rn. 74)



Subsidiarität

- „Dagegen kommt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Zugangsvermittler nur unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit in Betracht, wenn die Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite oder seines Host-Providers scheitert oder ihr jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Für dieses Ergebnis spricht auch der Umstand, dass der Betreiber der Webseite und sein Host-Provider wesentlich näher an der Rechtsgutsverletzung sind als derjenige, der nur allgemein den Zugang zum Internet vermittelt.“
- (BGH, Urteil vom 26.11.2015 - I ZR 3/14, Rn. 74)




Auskunftsansprüche

- Geringe Bedeutung der Haftung des Access-Providers
- Erhebliche Bedeutung hat aber der Auskunftsanspruch nach § 101 Abs. 1 UrhG

Spezialität WLAN-Anbieter

Änderung TMG vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352)



Diensteanbieter (einschl. WLAN-Provider, Abs. 3) haften gem. § 8 Abs. 1 S. 2 TMG n.F. **nicht** auf

Schadensersatz

Beseitigung

Unterlassung



Anders nach § 8 Abs. 1 S. 1 TMG n.F. nur, wenn sie selbst an der Rechtsverletzung beteiligt sind.

WLAN- Anbieter

Nach § 7 Abs. 4 S. 1 TMG n.F. aber
Anspruch auf **Sperrung von Inhalten**.

Pflicht des WLAN-Anbieters zur
„Sperrung der Nutzung von
Informationen“, wenn Nutzer Rechte
des geistigen Eigentums Dritter
verletzen und diese „keine andere
Möglichkeit [haben], der Verletzung
[ihres] Rechts abzuhelpen“.

Host- Provider

Keine Änderung im Bereich
Host-Provider (§ 10 TMG).

Social-Media-Plattformen

Online-
Shops/Auktionsplattformen

Foren

File-/Sharehoster

Blogbetreiber und
Bloghoster

Störerhaftung

Nach früherer Rechtsprechung des ersten Zivilsenats des BGH galt § 7 Abs. 2 Satz 1 TMG nicht für Unterlassungsansprüche (seit BGHZ 158, 236 – „Internet-Versteigerung I“).

Problematisch wegen Art. 15 Abs. 1 der RL 2000/31/EG:

„Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.“

Störerhaftung

Mittlerweile geht der **erste Zivilsenat (Urheber, Marken, Wettbewerb)** davon aus, dass die Haftungsprivilegierung auch für Unterlassungsansprüche gilt (BGH GRUR 2011, 1038 – „Stiftparfüm“).

Der **sechste Zivilsenat (Delikts- und Presserecht)** sieht das noch anders: Haftungsprivilegierung nicht auf Unterlassungsansprüche anwendbar (BGH NJW 2012, 148 – „Blogspot“).

Störerhaftung

Für fremde Inhalte (§ 10 TMG) gilt aber in jedem Fall nur eine eingeschränkte Haftung:

„Als Störer kann ... in Anspruch genommen werden, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung des geschützten Rechtsguts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden kann, die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers ... die Verletzung von Prüfpflichten voraus.“

(st. Rspr., vgl. BGH, Urt. v. 12.7.2012, I ZR 18/11 – „Alone in the Dark“).

Störerhaftung

„Ein Hostprovider ist nicht verpflichtet, die von den Nutzern in das Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt.“ (BGH, Urteil v. 25.10.2011, Az. VI ZR 93/10 – „Blogspot“).

Dann Pflicht, rechtswidrigen Inhalt zu entfernen und künftige gleichartige Verletzungen zu verhindern (im Einzelnen umstritten).

Reagiert der Anbieter nicht (rechtzeitig), haftet er auf Unterlassung.

Inkenntnissetzung

Muss die Rechtsverletzung **genau** bezeichnen.

Dürfte als **Rechtskenntnis** zu verstehen sein, d.h. es genügt nicht, nur auf die angegriffene Äußerung hinzuweisen. Es muss auch begründet werden, warum sie rechtswidrig ist.

Rechtsverstoß muss „ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung“ bejaht werden können (BGH NJW 2012, 148, 151 – „Blogspot“).

Inkenntnissetzung

Intermediär muss den Autor um eine Stellungnahme bitten und ggf. einen Dialogprozess einleiten.

Intermediär wird dadurch zu einer Art Richter.

Was passiert bei einer „Pattsituation“, wenn Äußernder auf der Rechtmäßigkeit beharrt und Betroffener auf der Rechtswidrigkeit? Im Zweifel löschen?

Ist der Intermediär gegenüber dem Autor überhaupt zur Löschung befugt?

Beseitigungsfrist im
Anwendungsbereich
des NetzDG

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG:
24 Stunden bei
„offensichtlich
rechtswidrigem“ Inhalt.

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG:
7 Tage ansonsten.

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG
sieht gewisse
Ausnahmen vor.

Schwierigkeiten

Intermediär kann die Rechtmäßigkeit einer Äußerung selten beurteilen.

Intermediär kann keine Nachweise für die Richtigkeit einer Äußerung beibringen.

Intermediär hat kein eigenes Interesse daran, die Äußerung inhaltlich zu verteidigen.

Risiken sind größer, wenn die Äußerung verteidigt wird, als wenn sie gelöscht wird.

Auskunft

Intermediär muss anonyme Nutzung ermöglichen (§ 13 Abs. 6 TMG).

Andererseits fordern Gerichte, dass eine Identifizierung der Nutzer erfolgt, um Rechtsverstöße zu vermeiden.

Datenschutzaufsicht in Berlin verbietet z.B. die Speicherung von E-Mail-Adressen von Kommentatoren. Dann aber kann das vom BGH in „Blogspot“ vorgeschriebene Verfahren gar nicht durchgeführt werden.

Auskunft

Früher: Auskunft konnte nur durch Ermittlungsbehörden eingeholt werden, § 14 Abs. 2 TMG; BGH GRUR 2014, 902 ff.

Über diesen Umweg (Einsichtnahme in Ermittlungsakten) dann doch Kenntnisnahme durch den Betroffenen möglich.

Praktisch erhebliche Hürden:
Verhältnismäßigkeit. Also doch ein „rechtsfreier Raum“?

Auskunft

Mittlerweile durch „NetzDG“
Neufassung von § 14 TMG.

Auskunftsanspruch jetzt auch
„soweit dies zur Durchsetzung
zivilrechtlicher Ansprüche wegen
der Verletzung absolut geschützter
Rechte aufgrund rechtswidriger
Inhalte“ erforderlich ist (§ 14 Abs.
3 TMG).

Störerhaftung in der Praxis

In der anwaltlichen Beratungspraxis kann man dem Intermediär in der Regel nur zur Löschung raten.

Die Löschung ist risikolos. Der Betroffene gibt Ruhe und der Autor wird sich nicht wehren.

Die Äußerung zu verteidigen ist hingegen immer mit Risiken verbunden.

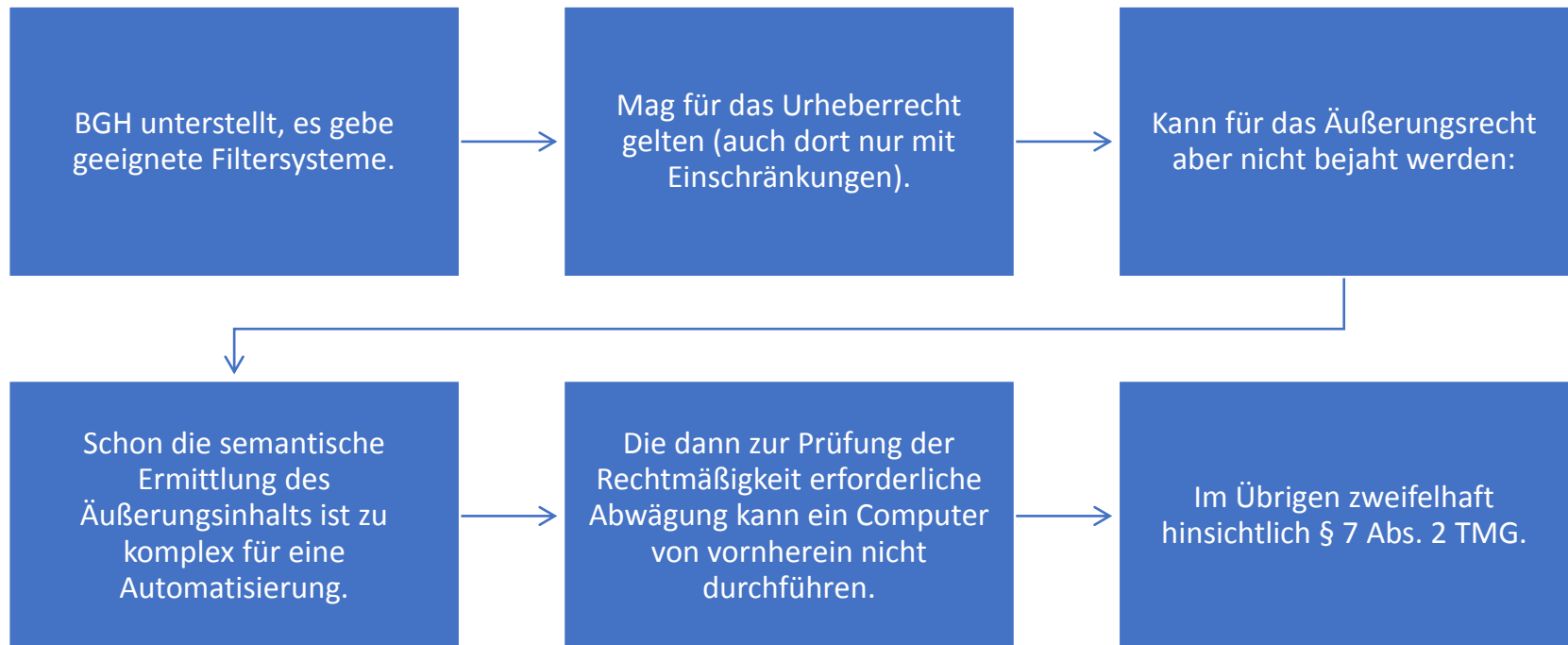
Kostenfragen

Die Kosten des Inkenntnissetzungsschreibens hat der Intermediär nicht zu erstatten, weil er zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht haftet.

Die Kosten können nach allgemeinen Grundsätzen (§ 823 Abs. 1 BGB) aber dem Autor auferlegt werden, wenn er ermittelbar ist (OLG Hamm, Urt. v. 28.1.2010, Az. I-4 U 157/09; LG Berlin, Urt. v. 10.1.2013, Az. 27 O 644/12).

Die Kosten der auf ein fruchtloses Inkenntnissetzungsschreiben folgenden Abmahnung hat der Intermediär zu tragen, wenn nicht die Drohung mit rechtlichen Schritten schon im Inkenntnissetzungsschreiben enthalten war (vgl. BGH NJW 2010, 1208 – „Kräutertee“).

Verhinderung von Folgeverstößen



Verhinderung von Folgeverstößen

Rspr. verlagert dieses Problem auf die Vollstreckung (§ 890 ZPO), z.B. BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 3/14, 174/14

Das führt zu erheblichen Unsicherheiten und hat zur Folge, dass der Intermediär geneigt sein wird, jede Äußerung zu einem bestimmten Schlagwort (z.B. Name des Betroffenen) generell zu unterbinden, um sich nicht dem Risiko auszusetzen.

Nutzen ist fragwürdig. Ist es für den Betroffenen leichter, einen Ordnungsmittelantrag zu schreiben, als eine erneute Inkenntnissetzung?

Störerhaftung: Zusammenfassung

Verschuldenslose, adäquat-kausale Mitwirkung an einer Rechtsverletzung.

Verletzung von Prüfungspflichten.

Begehungsfahr, wenn eine vollendete Rechtsverletzung nach Begründung der Prüfungspflicht eingetreten ist (z.B. BGH K&R 2009, 644 – „Domainverpächter“).

Beim Erstverstoß keine Haftung, wenn Verletzung nach Inkennzeichnung beseitigt wird.

Pflicht zur Verhinderung von Folgeverstößen. Kein reines „notice and take down“

Mittlerweile u.U. Auskunftsanspruch gegen den Intermediär.

Störerhaftung: Fallbeispiel

Die X AG betreibt ein Online-Forum, in dem sich Nutzer austauschen können. In dem Forum veröffentlicht ein Nutzer das Gedicht der Frau Y. Frau Y ist sauer und fordert den Betreiber auf, das Gedicht zu entfernen. Der Betreiber entfernt das Gedicht. Im Laufe der Zeit wird das Gedicht noch mehrfach wieder im Forum von X veröffentlicht und auf Intervention von Frau Y immer wieder gelöscht. Irgendwann wird es Frau Y zu bunt. Sie geht zu Rechtsanwalt R und fragt, ob sie nicht irgendwas dagegen unternehmen kann.



Was sagt R ihr, unterstellt, das Gedicht ist urheberrechtlich geschützt?

Danke für die
Aufmerksamkeit

<http://koreng.info>

akoreng@googlemail.com

